

A 6440-1

Normal-Statut
der
städtischen
Gemeinde-Banken.



Allerhöchst

am 6. Februar 1862 bestätigtes

Normal-Statut

der

städtischen Gemeinde-Banken,

verändert und vervollständigt in Uebereinstimmung
mit den

Allerhöchst

am 16. Mai 1866, 30. November 1870 und 22. Mai 1879

bestätigten Gutachten des Reichsraths.

Reval, 1882.

Gedruckt in der Buchdruckerei des «Revaler Beobachter».



6562

Von der Censur gestattet. — Reval, den 10. Februar 1882.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Grundcapital einer jeden städtischen Gemeinde-Bank darf bei deren Errichtung nicht weniger als zehntausend Rubel betragen.

Anmerkung. Capitalien, welche zur Errichtung neuer Banken von Privatpersonen oder Gemeinden dargebracht werden und nicht den in diesem Paragraphen bezeichneten Betrag erreichen, werden an andere Creditanstalten auf so lange zur Verzinsung gesandt, bis sie nicht weniger als 10,000 Rubel ausmachen.

§ 2. Die Bank besteht bei der örtlichen Stadtverordneten-Versammlung unter Verantwortlichkeit und Aufsicht der Stadt-Gemeinde, der gegenüber sie auch ausschliesslich zur Rechenschaftsablegung über ihre Wirksamkeit verpflichtet ist. In Fällen, in denen irgend welche Anordnungen Seitens der Gouvernements-Obrigkeit erforderlich sind, z. B. wo Behörden und Personen zur Wahrnehmung des Interesses der Bank anzuhalten sind, ist die Bank berechtigt, sich an den Gouvernementschef, und in Fragen, deren Entscheidung die Machtvollkommenheit des letzteren übersteigt, an das bezügliche Ministerium zu wenden.

§ 3. Die Verwaltung der Bank besteht aus einem Director und zwei Collegen, welche von der Stadtgemeinde in der für die städtischen Wahlen festgesetzten Ordnung gewählt werden.

Anmerkung 1. Das Stadthaupt kann das Amt eines Directors übernehmen, jedoch nicht anders, als durch besondere Wahl der Stadtgemeinde. Wenn das Stadthaupt von der Stadtgemeinde zum Bankdirector erwählt ist und dieses Amt anzunehmen wünscht, so ist er in diesem Falle verpflichtet, sein Amt als Stadthaupt niederzulegen.

Anmerkung 2. Das Amt eines Directors oder Directors-Collegen kann durch Wahl der Gemeinde auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit einer Person übertragen werden, welche sich an der Errichtung der Bank mit namhaften Darbringungen betheiliget hat, wenn diese Person selbst sich damit einverstanden erklärt.

Anmerkung 3. Wenn die Bank auf ein von einer Privatperson dargebrachtes Capital gegründet ist, kann das Amt des Directors einer solchen Bank auf Wunsch des Stifters lebenslänglich entweder diesem selbst, oder aber einer von ihm hierzu erwählten Person übertragen werden. Dergleichen kann dem Stifter, wenn er es wünscht, die Würde eines Curators oder Ehrendirectors der Bank mit der Berechtigung gewährt werden, von der Bank periodische Nachrichten über den Gang ihrer Operationen zu erhalten. Ausserdem kann in diesem Fall die Bank nach dem Familiennamen des Stifters benannt werden.

§ 4. Für den Fall nothwendiger Abwesenheit der Glieder der Direction in Handelsangelegenheiten, oder in anderweitiger Veranlassung, wählt die Stadtgemeinde in der gesetzlichen Ordnung je einen Stellvertreter (Candidaten).

Anmerkung. Die Glieder der Direction werden auf Urlaub und vom Amt entlassen in der in den Artikeln 441 und 448 des Ustavs über den

Wahldienst bezeichneten Ordnung. (Band III, Codex der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1857.)

§ 5. Die speciellere Ueberwachung der Bank-Casse wird einem der Collegen des Directors, nach der Bestimmung der Direction, übertragen.

§ 6. Bei der Direction besteht eine Kanzlei aus einem Buchhalter und anderen Personen, welche ihre Besoldung aus den Einnahmen der Bank beziehen. Der Etat der Kanzlei wird auf Vorstellung der Direction von der Stadtgemeinde bestätigt.

§ 7. Der Director und die Collegen desselben werden für die ganze Zeit, wo sie diese Aemter bekleiden, von jedem anderen Gemeindedienst befreit. Hierbei wird diesen Personen, falls sie keine Uniform in Folge anderer Aemter haben, das Recht zugestanden, die Uniform vom Ressort des Finanzministeriums zu tragen; dem Director die der VII. Classe wenn die Bank sich in einer Gouvernements-Stadt und die VIII. Classe, wenn sie sich in einer Kreisstadt befindet; den Collegen des Directors aber im ersteren Falle die Uniform der VIII., im letzteren Falle die der IX. Classe.

§ 8. Der Director und die Collegen desselben müssen darüber wachen, dass die Geschäfte der Bank ordnungsmässig und rasch geführt werden, Sorge tragen für die vortheilhafteste und sicherste Unterbringung der Capitalien der Bank, für möglichste Einschränkung der Ausgaben für die Unterhaltung derselben, ferner dafür, dass die Capitalien der Bank nicht anders, als in genauer Grundlage der Bankregeln benutzt werden, und überhaupt die Bank vor allen Nachtheilen bewahrt bleibe, sowie auch eine strenge Aufsicht über die Integrität der Casse und des gesammten Eigenthums der Bank führen.

§ 9. Der Director und seine Collegen geben bei ihrem Amtsantritt schriftlich das Gelöbniß, in allen Angelegenheiten gewissenhaft und unparteiisch zu verfahren; alles geheim zu halten, was die privaten commerziellen Angelegenheiten und Rechnungen, die der Bank anvertraut werden, tangirt und alle ihnen obliegenden Pflichten unabwweichlich zu erfüllen.

§ 10. Die übrigen bei der Bank in Dienst tretenden Personen verpflichten sich ebenfalls bei ihrer Anstellung schriftlich gegen die Direction der Bank, commerzielle Angelegenheiten und Rechnungen geheim zu halten.

§ 11. Für alle nachtheiligen Folgen, welche für die Bank entstehen könnten, wenn die Sessionsglieder und die bei der Bank dienenden Personen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, unterliegen die Schuldigen einer persönlichen und realen Verantwortlichkeit, in Grundlage der allgemeinen, für die in Creditanstalten dienenden Personen geltenden Gesetzesbestimmungen. (Codex der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1857, Band XV, Strafgesetze, Art. 1641 u. ff.)

§ 12. Die Direction und die Kanzlei der Bank werden, wenn letztere kein eigenes Haus besitzt, in einem gemietheten Gebäude placirt, wofür die Zahlung nach Uebereinkunft der Direction mit dem Hausbesitzer aus den Einkünften der Bank bestritten wird. Die der Bank angehörigen Geldsummen, Documente und Unterpfänder, ausser Waaren (§ 77), werden in eigenen Gewölben (кладовья) der Bank, oder in der örtlichen Kreisrentei (nach Ermessen der Direction) in besonderen Kasten, unter dem Verschluss und den Siegeln der Bank, des Directors und seiner Collegen aufbewahrt.

§ 13. Die ganze Correspondenz in Sachen der Bank wird auf gewöhnlichem Papier geführt.

§ 14. Der Bank wird es freigestellt, in dem für die Sitzungen der Direction bestimmten Zimmer einen Gerichtsspiegel zu haben und ein Siegel mit dem Wappen der Stadt, in welcher sie gegründet ist, mit der Umschrift des Namens der Bank, zu führen.

II. Von der Geschäftsthätigkeit der Bankdirection.

§ 15. Die Direction hält Sitzungen an bestimmten Tagen und Stunden, deren Wahl ihrem Ermessen anheim gestellt ist, und welche sie durch einen Anschlag in ihren Empfangszimmern und denen der Stadtverordneten-Versammlung und durch Insertion in der örtlichen Gouvernements-Zeitung bekannt zu machen hat.

§ 16. Die Direction führt ihre Geschäfte in commercieller Ordnung, indem sie Jedermann möglichst rasch befriedigt.

§ 17. Ueber alle Anordnungen der Bank werden kurze Protocolle (Journäle) aufgenommen, welche durch Unterschrift des Directors und der Collegen desselben bestätigt, sowie von wem gehörig aus dem Personal der Kanzelei contrasignirt werden. Diese Protocolle werden nach Ablauf eines jeden Monats eingebunden und durchschnürt, mit Beilegung des Banksiegels auf die Schnur. — Die in Angelegenheiten der Bank an Behörden oder amtliche Personen ausgehenden Papiere werden von dem Director oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Schriftführer, wenn aber

dieses Amt nach dem Etat der Kanzelei nicht existirt, vom Buchhalter contrasignirt.

§ 18. Für ihre Operationen hat die Bank folgende Bücher zu führen: 1) ein Journal, 2) ein Cassa- und 3) ein Hauptbuch. Ausserdem können auch andere Bücher — Hilfsbücher, — welche sich nach dem Geschäftsgange als nützlich erweisen, eingeführt werden. Alle bezeichneten Bücher müssen von der Stadtverord.-Vers. mit der Unterschrift der Glieder desselben durchschnürt und mit dem Siegel der Stadtverordneten-Versammlung versehen, ohne Erhebung von Gebühren, verabfolgt werden.

Die Ausgaben für die Anfertigung der Bücher werden von der Bank bestritten.

§ 19. Nach Ablauf eines jeden Monats revidiren die Mitglieder der Direction gemeinschaftlich mit dem Stadthaupte und zweien Gliedern der Stadtverordneten-Versammlung den ganzen Baarbestand der Casse in dem Gewölbe, nach den Büchern und Documenten, und stellen über das Ergebniss der Revision der Stadtverordneten-Versammlung Vorschläge zur Kenntnissnahme vor. Da übrigens für die Integrität der der Bank gehörigen und ihr anvertrauten Summen nicht nur die Direction und die Stadtverordneten-Versammlung, sondern auch die Stadtgemeinde selbst verantwortlich ist (§ 25), so können solche Revisionen auch von diesen letzteren durch besonders dazu bevollmächtigte Bürger zu jeder Zeit bewerkstelligt werden.

§ 20. Nach Ablauf eines jeden Jahres fertigt die Direction einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Bank im verflossenen Jahre an. Dieser Rechenschaftsbericht muss genaue Auskünfte enthalten über den Bestand der Capitalien (der eigenen sowohl, als auch der fremden), und über die Anlage derselben; über die Bewegung der Ein-

lagen, über den Wechseldiscont und Darlehen gegen Unterpfand, wobei die Einlagen nach den Bedingungen ihrer Einzahlung und die Darlehen nach der Gattung der Unterpfänder in Unterabtheilungen zu bringen sind; ferner über bezahlte und den Einlegern zu zahlende Zinsen, ebenso über der Bank selbst zugeflossene und ihr noch zukommende Zinsen, über protestirte Wechsel und verfallene Unterpfänder, sowie über die Massregeln, welche zur Refundirung der gegen diese Unterpfänder gegebenen Darlehen ergriffen worden, über von der Bank bewerkstelligte unwiederbringliche Ausgaben u. s. w. Ueberhaupt muss der Rechenschaftsbericht genaue Auszüge aus dem Hauptbuche über den Stand der Rechnungen und deren Bewegung im Laufe des Jahres enthalten.

§ 21. Der Rechenschaftsbericht für jedes abgelaufene Jahr wird von der Direction nicht später als am 15. Februar des folgenden Jahres durch die Stadtverordneten-Versammlung der Stadtgemeinde vorgestellt, welche zur Revision des Rechenschaftsberichtes nach sämmtlichen Originalbüchern und Documenten von sich aus nicht weniger als drei erfahrene Bürger designirt. Diese Personen haben die Revision im Laufe eines Monats zu beenden und von deren Resultat die Stadtverordneten-Versammlung zur Vorstellung an die Gemeinde in Kenntniss zu setzen, sowie auch die Bankdirection zu benachrichtigen. Hiernach unterliegt der Rechenschaftsbericht der Bank gar keiner anderen controlirenden Revision ausserhalb der städtischen Gemeinde und wird nur den Ministern der Finanzen und des Innern zur Kenntnissnahme vorgestellt und in der örtlichen Gouvernements-Zeitung abgedruckt. Ausserdem ist die Direction verpflichtet, in derselben Zeitung die

Bilanz der Bank nach Ablauf eines jeden halben Jahres zu publiciren.

Anmerkung. Banken, deren eigenes Capital sich auf hundert tausend Rubel und mehr beläuft, sind verpflichtet, ihre Rechenschaftsberichte und halbjährlichen Bilanzen nicht nur in der örtlichen Gouvernements-Zeitung, sondern auch in den Residenz-Zeitungen: in St. Petersburg in der akademischen und in Moskau in der Universitäts-Zeitung zu publiciren.

§ 22. Dem Finanzminister wird es anheimgestellt, die Banken mit Formularen für Rechenschaftsberichte und Bilanzen zu versehen und überhaupt speciellere Anweisungen zum Behufe einer grösseren Gleichmässigkeit bei der Thätigkeit der Banken zu ertheilen. Es versteht sich von selbst, dass alle solche Anweisungen den Regeln des vorliegenden Statuts vollkommen entsprechen müssen.

III. Operationen der Bank.

§ 23. Den städtischen Gemeinde-Banken wird gestattet:

- 1) Die Entgegennahme von Einlagen;
- 2) das Discontiren von Wecheln;
- 3) die Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfänder verschiedener Art (wie sie weiter unten benannt sind in § 60);
- 4) der Ankauf und Verkauf, von zinstragenden Staatspapieren, desgl. von Actien und Obligationen, die von der Regierung oder einer Stadtgemeinde garantirt sind, sowohl für eigene Rechnung, als auch im Auftrage dritter Personen gegen eine Commissionsgebühr.

Anmerkung 1. Bei Errichtung einer jeden Bank wird den Mitteln derselben und den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, bestimmt, welche von diesen Operationen namentlich ihr freizustellen sind, und gegen welche Unterpfänder namentlich Darlehen von ihr gegeben werden dürfen.

Anmerkung 2. Alle städtischen Gemeinde-Banken haben sich nach folgenden Regeln zu richten:

a) dass die Verabreichung der Darlehen gegen das Discontiren von Wechseln sowohl, als auch gegen Unterpfänder jeder Art auf eine Frist von mehr als 9 Monaten nur in dem Betrage stattfinde, als die Bank über freie Summen verfügt, die den Einlagegebern später als die Termine liegen, für welche die Darlehen erbeten wurden, zurückzuerstatten sind.

b) dass die Summe aller Verbindlichkeiten der Bank sowohl bei Entgegennahme von Einlagen (terminirten, unterminirten und auf laufende Rechnung) als auch bei der Rediscontirung der Wechsel und bei allen anderen vorzunehmenden Operationen, nicht das Zehnfache ihrer eigenen Capitalien — des Grund- und des Reservecapitals — übersteigen. Die Beaufsichtigung darüber, dass die obigen Regeln (Anmerk. a u. b) von Seiten der städtischen Banken erfüllt werden, sowie die Entscheidung bei Missverständnissen, die bei der Anwendung derselben vorkommen können, ist dem Finanzminister, nach Uebereinkunft mit dem Minister des Innern, anheimgestellt.

§ 24. Die baaren Summen der Bank, deren sie bei ihren Operationen nicht bedarf, können der Reichsbank oder den Comptoiren derselben übersandt werden.

1. Von den Einlagen.

§ 25. Die der Bank anvertrauten Einlagen werden durch die Garantie der ganzen Stadtgemeinde sichergestellt, welche auch für die Integrität aller Banksummen verantwortlich ist.

§ 26. Einlagen zur Verzinsung werden entgegengenommen sowohl von Privatpersonen jeglichen Standes, als auch von Krons- und Gemeinde-Anstalten verschiedener Art.

Anmerkung. Privatpersonen können ihre Capitalien der Bank auch zur Aufbewahrung übergeben, ohne zu ihrem Besten Zinsen zu verlangen. Für solche Depositen werden in den Büchern der Bank besondere Rechnungen eröffnet.

§ 27. Die Einlagen werden entgegen genommen entweder auf eine unbestimmte Zeit mit der Verpflichtung, sie auf Verlangen zurückzugeben (auf Grundlage des § 36), oder auf gewisse Termine von 3 bis 12 Jahren, oder auch auf ewige Zeiten mit der Berechtigung, nur allein die Zinsen zu genießen, ohne Rückforderung des Capitals.

Anmerkung. Alle von dem Einleger gestellten, den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Bedingungen hinsichtlich der Verwendung der Zinsen einer auf ewige Zeit gemachten Einlage müssen von dem Einleger in der bei der Einzahlung des Geldes einzureichenden und von ihm zu unterschreibenden Declaration verschrieben sein; dabei ist der Einleger, wenn die Zinsen des eingelegten Capitals zum Besten einer anderen Person, Behörde oder Anstalt bestimmt sind, verpflichtet, in der Declaration unausbleiblich anzugeben: ob er während seiner Lebenszeit sich das Recht vorbehalte, die von ihm getroffene Bestimmung abzuändern. Hieran ist der

Einleger jedes Mal zu erinnern bei der Eröffnung, dass, wenn er sich dieses Recht nicht vorbehält, später keinerlei Dispositionen entgegen oder in Abänderung seiner erst anfänglichen Bestimmung mehr angenommen und die bei Einzahlung des Capitals eingereichte Declaration ihrem genauen Wortlaute nach erfüllt werden wird, mit Ausnahme des Falles, wenn die Person oder die Anstalt, zu deren Gunsten die erste Bestimmung getroffen war, in eine Abänderung derselben willigt, oder wenn diese Person sterben oder die Behörde zu existiren aufhören sollte. Um aber jedem Streit und jedem Missverständnisse vorzubeugen, ist von den Einlegern die schriftliche Erklärung zu verlangen, dass diese Regel ihnen eröffnet worden sei. Hier nächst ist eine jede Abänderung der bei der Einlage declarirten Bedingungen, wenn der Einleger sich das Recht darauf vorbehalten hatte, nicht anders zulässig, als durch eine neue schriftliche, persönlich eingereichte, oder in einer Behörde beglaubigte Declaration. Auf den Billeten selbst müssen unausbleiblich die Einlagebedingungen entweder vollständig, oder wenn der Platz dazu nicht ausreicht, die wesentlichsten derselben angegeben sein, mit dem Beifügen, dass das Capital der Rückzahlung nicht unterliegt, die Zinsen aber gemäss der getroffenen Bedingung ausgezahlt werden.

§ 28. Die Bank nimmt Einlagen nur in runden Summen, entgegen und zwar nicht weniger als Fünfzig Rubel.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf Summen, welche der Bank nur zur Aufbewahrung übergeben werden zur Verzinsung zum Besten der Bank.

§ 29. Bei der Entgegennahme von Einlagen richtet sich die Bank nach dem Grade des Erfordernisses derselben für ihre Darlehn — Operationen und kann sie daher auch sogar die Beträge der entgegenezunehmenden Einlagen, nach Uebereinkunft mit der Stadtverordneten - Versammlung auf die Beträge der bezeichneten Operationen beschränken, indem sie dieses in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Ordnung zur allgemeinen Kenntniss bringt.

§ 30. Nach Empfang eines Capitals reicht die Bank dem Einleger einen Schein aus mit der Unterschrift aller Directionsmitglieder und mit der Contrasignatur des Buchhalters. Scheine über Einlagen bis zu dreihundert Rubel können nur auf einen bestimmten Namen lauten; über Summen von mehr als dreihundert Rubel können die Scheine sowohl auf Namen, als auch ohne Namen, je nach dem Wunsch des Einlegers, ausgereicht werden. Auf den Namen ausgestellte Scheine gelten als ausschliessliches Eigenthum des Einlegers selbst und können auf den Namen einer anderen Person nach dem Indossament des Einlegers ohne ein Transfert in den Büchern der Bank nicht übergeben oder übertragen werden.

Anmerkung 1. Die Blankette zu den Scheinen werden von der Bank in der Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere bestellt.

Anmerkung 2. Den Krons- und Gemeinde-Anstalten ist es untersagt, Gelder auf den Namen eines Unbekannten bei der Bank einzuzahlen.

§ 31. Die auf den Inhaber lautenden Scheine der Bank über empfangene Einlagen werden bei allen Behörden, jedoch nur desjenigen Gouvernements, in welchen die Bank, welche diese Billete

ausgestellt hat, errichtet ist, gleich baarem Gelde als Unterpfand entgegen genommen.

§ 32. Der Zinsfuss für Einlagen, sowohl terminirte, als unterterminirte, wird von der Direction der Bank gemeinschaftlich mit dem Stadthaupt und den Gliedern der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt. Die für die Entgegennahme der Einlagen festgesetzten Bedingungen werden in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Ordnung zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Anmerkung 1. In derselben Ordnung wird jede erfolgende Abänderung dieser Bedingungen festgestellt und veröffentlicht, jedoch mit Beobachtung dessen, dass eine solche Abänderung zeitig und wenigstens einen Monat vor dem Termin, von welchem ab sie in Kraft treten soll, zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden muss.

Anmerkung 2. Eine Veränderung des Zinsfusses betrifft selbverständlich nicht diejenigen von den terminirten Einlagen, welche von der Bank vor dem Beginn des in der Anmerk. 1. zu diesem Artikel erwähnten Termins entgegengenommen sind.

Anmerkung 3. Die Zinsen für Einlagen auf ewige Zeiten werden um $\frac{1}{2}\%$ höher gezahlt, als die Zinsen betragen, die für Einlagen auf die entferntesten Termine bestimmt werden. Aus diesem Grunde werden bei der jedesmaligen Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfusses für diese letzteren Einlagen in gleichem Verhältniss auch die Procente jener Einlagen erhöht oder herabgesetzt, nur mit Hinzufügung von obgesagtem halben Procent.

§ 33. Für unterterminirte Einlagen werden nur in dem Falle Zinsen gezahlt, wenn das Capital nicht weniger als sechs Monate in der Bank verblieben ist.

§ 34. Zinseszinsen für Einlagen zahlt die Bank in keinem Falle, weder für unterminirte, noch für terminirte, noch für auf ewige Zeiten deponirte Einlagen.

§ 35. Die Bank zahlt die bei ihr deponirten Capitalien, vollständig oder theilweise, gleichwie die aufgelaufenen Zinsen derselben, nicht anders aus, als gegen Vorweisung der Originalscheine über diese Capitalien. Hierbei geschieht die Auszahlung des Geldes: bei auf einen Namen gestellten Scheinen — an den Einleger oder an diejenigen Personen, auf deren Namen das Capital auf Wunsch des Einlegers in den Büchern der Bank übertragen ist; bei den auf den Inhaber lautenden Scheinen aber — an jeden Vorweiser des Scheines.

Anmerkung. Wenn ein auf den Namen gestellter Schein über eine Einlage verloren gegangen ist, so wird dem Eigenthümer dieses letzteren von der Bank unverzüglich ein neuer Schein ausgereicht, und darüber auf Kosten desjenigen, der die Anzeige von dem Verlust gemacht hat, sowohl in den Zeitungen der beiden Residenzen, als auch in der örtlichen Gouvernements-Zeitung eine Bekanntmachung erlassen, mit der Erklärung, dass der früher ertheilte Schein für ungiltig anzusehen sei. Wenn aber ein auf den Inhaber lautender Schein verloren gegangen ist, so gelten die allgemeinen in den Art. 270, 271 und 1187 des Creditreglements (Cod. des Reichges. Band XI, Ausgabe von J. 1857) enthaltenen Regeln, jedoch muss die in diesen Gesetzesbestimmungen erwähnte Publication nicht nur in den Residenzblättern, sondern auch in der örtlichen Gouvernements-Zeitung erlassen werden.

§ 36. Die Rückzahlung von unterminirten Einlagen geschieht ohne allen Verzug, jedoch gilt hierbei die Bedingung, dass die Bank zuvor benach-

richtigt werden muss, und zwar, wenn das Capital nicht über 1000 Rubel beträgt — wenigstens eine Woche; wenn das Capital von 1000 bis 3000 Rubel beträgt — einen Monat, von 3000 bis 5000 Rubel — zwei Monate, und bei mehr als 5000 Rubel drei Monate vor der Rückforderung. Vom Tage des Ablaufs dieser Fristen hört der Zuwachs der Zinsen für die zurückgeforderte Summe auf; wenn auch der Einleger zum Empfang derselben sich nicht meldet.

Anmerkung. Der Bankdirection steht es frei, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die in diesem Artikel bezeichneten Termine zu verkürzen, wenn dieses nach dem Stande der Bankumsätze sich als möglich erweisen sollte. Die auf Grund dessen festgesetzten neuen Termine hat die Direction in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Ordnung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

§ 37. Wenn der Einleger, der ein Capital bei der Bank auf eine bestimmte Zeit deponirt hat, auch nach Ablauf derselben seine Einlagen in der Bank auf einen neuen Zeitraum zu belassen wünscht, so muss er die Direction davon rechtzeitig benachrichtigen. Thut er das nicht und empfängt er das Capital nach Ablauf der Zeit, auf welche dasselbe eingelegt war, nicht zurück, so wird die Einlage als eine nicht terminirte angesehen und werden die Zinsen für dieselbe zu dem Zinsfuss berechnet, welcher zu der Zeit für unterminirte Einlagen bestimmt sein wird.

§ 38. Wenn der Einleger, der ein Capital auf seinen Namen deponirt und dasselbe in der im § 30 bestimmten Ordnung nicht auf einen Anderen übertragen hatte, stirbt, so wird dieses Capital nebst Zinsen den Erben des Einlegers ausgezahlt, sobald dieselben, ausser dem Originalschein über

das Capital, der Bank eine Bescheinigung der competenten Behörde darüber vorstellen, dass der bezügliche Bankschein in gesetzlicher Ordnung durch Testament oder Erbschaft ihnen zugefallen ist.

2. Vom Discountiren der Wechsel.

§ 39. Bei der Bank können discountirt werden Wechsel von Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen das Recht haben, sich durch Wechsel zu verpflichten. Desgl. können von allen Personen ohne Ausnahme discountirt werden andere terminirte, untermirte und sichere Verschreibungen, z. B. die Coupons der 5^o/_o Bankbillete und der Billete der Reichsschulden-Tilgungscommision, aussgelooste Obligationen etc. etc.

Anmerkung. Nöthigenfalls steht es den städtischen Banken frei, sich in Transfertgeschäften mit der Reichsbank und deren Comptoiren, sowie auch mit anderen Gemeinde-Banken des Reiches und mit Banquierhäusern in Relation zu setzen.

§ 40. Die Bank nimmt von Personen, deren Zahlungsfähigkeit ihr bekannt ist, Wechsel zum Discountiren an:

a) deren Zahlung durch nicht weniger als zwei Unterschriften sichergestellt ist;

b) die auf Stempelpapier von nicht geringerem als dem entsprechenden Werth ausgestellt sind;

c) die nach nicht mehr als 12 Monaten zahlbar sind;

d) die entweder in der Stadt, in welcher sich die Bank befindet, oder in einer von den Städten, in denen die Bank ihre Correspondenten oder Agenten hat, zur Zahlung bestimmt sind.

Anmerkung. Bei Wechseln dieser letzten Gattung wird ausser dem Discont noch ein gewisses Procent als Commission erhoben.

§ 41. Wechsel mit einem kurzen Termin werden, bei allen sonst gleichen Bedingungen, vorzugsweise vor solchen Wechseln entgegengenommen, deren Zahlungstermin auf eine spätere Zeit fällt, gleichwie Wechsel der örtlichen Kaufleute und Bürger, bei allen sonst gleichen Bedingungen, vorzugsweise vor Wechseln von Personen in anderen Städten angenommen werden.

§ 42. Geringfügigkeit des Betrages eines Wechsels darf bei Zuverlässigkeit der Wechselaussteller und Indossenten nicht als Vorwand dienen, die Annahme des Wechsels zum Discontiren abzulehnen.

§ 43. Die Annahme von Wechseln zum Discontiren, die von einem Gliede der Bankdirection selbst ausgestellt sind, gleichwie solcher, bei denen ein Directionsmitglied Präsentant oder Blanco-Indossent oder Bürge (§ 45) ist, kann unter der Bedingung gestattet werden, dass ein solches Mitglied der Bank sich in keiner Weise an der Beurtheilung über die Sicherheit des Wechsels betheilige und auch nicht einmal zur Zeit dieser Beurtheilung gegenwärtig sei.

Anmerkung. Bei der Beurtheilung über die Sicherheit des Wechsels eines der Directionsmitglieder der Bank, hat die Stelle desselben zeitweilig sein Stellvertreter einzunehmen. (Beschluss Eines Dirigirenden Senats v. 25. Febr. [27. Octbr. 1876 № 1621].)

§ 44. Die Bank nimmt einen Wechsel zum Discontiren entgegen oder lehnt die Annahme desselben ab, je nach dem Grade des Vertrauens, das die bei dem Wechsel betheiligten Personen

nach ihrer Zuverlässigkeit und ihrem Handelsumsatz verdienen. Die Zulassung eines Wechsels zum Discontiren muss durch die Unterschrift des Directors und seiner Collegen beglaubigt sein.

Anmerkung 1. Unter der besonderen Aufsicht des Directors wird von der Bank-Direction ein Verzeichniss der Personen geführt, denen die Bank Credit gewährt, mit beispielsweiser Feststellung, nach Möglichkeit, der Beträge des für jede von ihnen eröffneten Credits.

Anmerkung 2. Zur Beurtheilung der Zuverlässigkeit der in einer Stadt-Gemeindebank zur Discontirung vorgestellten Wechsel, sowie zur Führung der Listen derjenigen Personen, welchen die Bank Credit gewährt kann die Stadtverordneten-Versammlung bei der Bank ein Disconto-Comité von einer bestimmten Anzahl Glieder, je nach dem factischen Bedürfnisse, (jedoch nicht unter drei) errichten. Die Glieder des Disconto-Comités werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Zeit von 1 bis 4 Jahren aus solchen Kaufleuten 1. und 2. Gilde gewählt, welche am hiesigen Orte beständig Handel treiben und das Stimmrecht bei den städtischen Wahlen besitzen. Die Art und Weise, desgleichen der Betrag der Entschädigung der Glieder des Comités, wenn solches erforderlich, wird von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt.

Anmerkung 3. Falls das Disconto-Comité aus mehr, als drei Gliedern besteht, so kann, auf Beschluss des Comités, unter denselben eine Reihenfolge zur Theilnahme an den Sitzungen des Comités festgesetzt werden.

Anmerkung 4. Die Direction der Stadt-Gemeindebank muss jeden zur Discontirung vorgestellten

Wechsel, auch wenn die durch ihn sich verpflichtenden Personen in den in der Anmerkung 2 erwähnten Liste aufgeführt sind, dem Disconto-Comité vorlegen, welches sein Gutachten in Form eines kurzen, von allen anwesenden Gliedern zu unterzeichnenden Journals abgibt.

Anmerkung 5. Ein vom Disconto-Comité zurückgewiesener Wechsel darf in keinem Falle zur Discontirung angenommen werden, jedoch ist die Direction der Bank stets berechtigt, die Discontirung eines Wechsels zu verweigern, auch wenn derselbe vom Comité gutgeheissen worden. Gleichfalls ist die Direction nicht berechtigt, den Credit irgend Jemandes über die in der Liste der creditfähigen Personen (Anm. 2) angegebene Ziffer hinaus zu erhöhen, wohl aber kann sie den Betrag eines solchen Credits herabsetzen, ja sogar einer Person, welche in die Liste eingetragen ist, den Credit ganz verweigern.

Anmerkung 6. Die Beschlüsse des Disconto-Comités werden geheim gehalten und über die Gründe, aus welchen es einen Wechsel für unzuverlässig erklärt hat, ist es nicht berechtigt, Erklärungen zu geben. Aber bei der Revision des jährlichen Rechenschaftsberichts der Bank müssen die in der Anmerkung 4 erwähnten Journale den in Grundlage des Art. 21 des Statuts vom 6. Febr. 1862 zur Bewerkstelligung der Revision erwählten Personen vorgewiesen werden.

§ 45. Ein als unsicher erkannter Wechsel kann nur dann von Neuem zum Discontiren vorgestellt werden, wenn er durch eine entsprechende und zuverlässige Bürgschaft sichergestellt wird. In diesem Falle ist, wie sich von selbst versteht, der Bürge für die Bezahlung des von der Bank gegebenen Darlehns verantwortlich, ohne dass

übrigens der Wechseiaussteller und der, der den Wechsel präsentirt, von der Verantwortlichkeit befreit werden.

§ 46. Das Disconto-Procent wird von der Bank-Direction in Gemeinschaft mit dem Stadthaupten und den Gliedern der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt, und in der im § 15 dieses Statuts festgesetzten Ordnung zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§ 47. Die Procente werden im Voraus erhoben, nach der Zahl der Tage, die von dem Tage, an welchem die Auszahlung des Geldes aus der Bank bewilligt wurde, bis zum letzten Respittage übrig bleiben, in keinem Falle aber für weniger als fünfzehn Tage.

§ 48. Das bei dem Disconto eines Wechsels gezahlte Geld schreibt die Bank in ihren Büchern auf Rechnung des Wechseiausstellers und dessen, der den Wechsel präsentirt. Letzterer verpflichtet sich durch Reversal den Wechseiaussteller davon in Kenntniss zu setzen, dass sein Wechsel bei der Bank discountirt worden, damit derselbe wisse, dass er der Bank zu zahlen verpflichtet sei.

§ 49. Wenn der Wechseiaussteller vor Ablauf des von der Bank discountirten Wechsels seine Zahlungen einstellt, so benachrichtigt die Bank hievon den, der den Wechsel präsentirt hatte, welcher innerhalb zwanzig Tagen den Wechsel des insolventen Wechseiausstellers entweder auszulösen, oder durch ein sicheres Unterpfind auszutauschen verpflichtet ist.

§ 50. Die Bezahlung eines von der Bank discountirten Wechsels kann sowohl von dem Wechseiaussteller, als auch von dem, der den Wechsel präsentirt hatte, von dem Bürgen, sowie auch von jeder fremden Person entgegengenommen werden.

Nach Empfang der der Bank zukommenden Summe wird der Wechsel mit einer Aufschrift darüber, wer die Zahlung geleistet, demjenigen ausgereicht, der das Geld bezahlte, und hat der, der die Zahlung geleistet, alsdann selbst sein Geld von dem Wechselaussteller beizutreiben (wenn die Zahlung nicht durch diesen letzteren stattgefunden hatte).

§ 51. Wenn Jemand einen Wechsel am letzten Respittage nicht bezahlt, so gelangt der Wechsel zum Protest und die Bank wendet sich nicht später als am folgenden Tage an die bezügliche Polizei wegen Beitreibung der Wechselsumme von dem Wechselaussteller, oder dem, der den Wechsel präsentirt hatte, oder dem Bürgen, je nachdem Einer von ihnen anwesend und zahlungsfähig ist, falls aber die Zahlung nicht erfolgt — wegen ungesäumter Versiegelung und Sequestration des Vermögens derselben.

Anmerkung. Personen, welche es bis zur Protestation der von ihnen zum Discontiren vorgestellten Wechsel haben kommen lassen, kann nach Ermessen der Direction dafür das Recht entzogen werden, in Zukunft Wechsel zum Discontiren zu präsentiren.

§ 52. Zur Ueberwachung bei der Ermittlung, Sequestration, Consignation und dem Verkaufe des dem nachlässigen Zahler gehörigen Eigenthums ordnet die Direction eines ihrer Glieder ab, das die Erfüllung alles dessen, was das Gesetz vorschreibt, zu verlangen und über alle seine Bemerkungen und Handlungen der Bank Bericht zu erstatten hat.

Anmerkung. Wenn das Eigenthum des nachlässigen Zahlers sich in einer anderen Stadt, oder gar in einem anderen Gouvernement befindet, so hat die oben erwähnten Obliegenheiten des

Gliedes der Bank der Agent der Bank zu erfüllen, welcher von der Bankdirection davon in Kenntniss gesetzt wird.

§ 53. Die Consignation des sequestrirten Eigenthums wird (von fremdstätischen Polizeiautoritäten mit der ersten Post) unverzüglich der Bank übersandt, und zwar unterschrieben sowohl von den Personen, welche die Consignation angefertigt haben, als auch von dem dabei zugegen gewesenem Gliede der Bank (oder deren Agent) und haben sodann die Ortspolizeien und die Bank (oder deren Agent) eine sorgsame Aufsicht auf die Integrität des consignirten Eigenthums zu führen.

§ 54. Nach stattgefunderer Sequestration und Consignation des Eigenthums wird zur Bezahlung noch eine zweiwöchentliche Frist gegeben. Wenn aber der Eigenthümer auch nach Ablauf dieser Frist nicht Zahlung leistet, so wird ein der Schuld entsprechender Theil des bezeichneten Eigenthums in festgesetzter Ordnung sofort öffentlich versteigert und das Geld, soviel als auf den Wechsel beizutreiben ist, der Bank übersandt.

§ 55. Häuser, Buden, Fabriken und überhaupt Immobilien, die wegen Nichtzahlung der Wechselschuld an die Bank sequestrirt sind, werden in Gegenwart eines Gliedes der Stadtverordneten-Versammlung in der Bank selbst öffentlich versteigert, mit Beobachtung aller für dergleichen Versteigerungen festgesetzten Regeln. Im Falle der Erfolglosigkeit des Ausbots in der Bank, wendet sich dieselbe an die Gouvernements-Regierung wegen Verkaufs des Vermögens daselbst auf allgemeiner Grundlage.

Anmerkung. Wenn das sequestrirte Vermögen sich in einer anderen Stadt, oder gar in einem anderen Gouvernement befindet, so wird der Verkauf desselben in Gegenwart des Bankagenten

bei den zum öffentlichen Ausbot bestimmten localen Behörden bewerkstelligt.

§ 56. Für einen jeden verfallenen Wechsel werden zum Besten der Bank in Grundlage der Art. 663—665 der Handelsverordnung (Band XI, Codex der Reichsgesetze, Ausgabe v. J. 1857) Procente und Entschädigungsgelder für Einbussen erhoben.

§ 57. Wenn der Wechselaussteller, oder der, welcher den Wechsel präsentirt hatte, oder der Bürge stirbt, so geht die Bankschuld auf deren Erben über.

§ 58. Bei der Insolvenz des Schuldners oder dessen, der den Wechsel präsentirt hatte, oder des Bürgen oder der Erben derselben, wird die Bankschuld gleich den Privatschulden befriedigt; bei Verhängung des Concurse aber wird die ganze Bankschuld sofort bezahlt, nur mit der Bedingung, dass die Bank verpflichtet bleibt, der Concursmasse diejenige Summe zum Vollen zurückzuerstatten, welche ihr durch das Concurse-Endurtheil abgesprochen wird, und auch die ihr gebührenden Zinsen von dem Tage an zu bezahlen, an welchem diese Summe zur Disposition der Bank gelangt war.

Demnächst ist die Bank berechtigt, von der Concursverwaltung die Originalverhandlungen zu ihrer Durchsicht einzufordern, und wenn sie das Concurse-Urtheil unrechtfertig findet, so beauftragt sie eines ihrer Glieder gegen dasselbe im festgesetzten Justizwege Beschwerde zu erheben.

§ 59. Die Bank muss über die Personen, welche auf Wechsel zum Termin nicht Zahlung leisten, bei sich eine Notiz führen, damit dieselben zum Empfange von Geld aus der Bank nicht zugelassen werden.

Zu dem Zwecke sind die örtlichen Stadtnotaire und Makler verpflichtet, der Bankdirection über protestirte Wechsel wöchentlich, wenn aber viele Proteste vorkommen, auch öfter Nachricht zu ertheilen.

3. Von den Darlehen gegen Unterpfänder.

§ 60. Die städtischen Gemeinde-Banken können Darlehen verabfolgen gegen Unterpfand:

- a) von zinstragenden Papieren,
- b) von Waaren,
- c) von werthvollen und andern dem Verderben nicht ausgesetzten Sachen,
- d) von Immobilien.

§ 61. Einer einzelnen Person wird keine grössere Summe als Darlehn verabfolgt, als der zehnte Theil des eigenen Capitals der Bank beträgt. Uebrigens kann der erwähnte Betrag in besonders wichtigen Fällen, bei unzweifelhafter Sicherheit des Unterpfandes, nach Uebereinkunft der Bankdirection mit dem Stadthaupt und den Gliedern der Stadtverordneten-Versammlung erhöht werden, jedoch auf nicht mehr als den fünften Theil.

§ 62. Der Zinsfuss für Darlehen wird von der Bankdirection gemeinschaftlich mit dem Stadthaupt und den Gliedern der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt und in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Ordnung zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§ 63. Die Zinsen werden von der Bank erhoben: bei Darlehen auf Termine von weniger als einem Jahr — pränumerando für die ganze Zeit der Anleihe, bei Darlehen auf Termine von mehr

als einem Jahr — pränumerando für jedes Jahr. Bei allen Darlehen wird das verabfolgte Capital nach Ablauf der Frist der Anleihe der Bank auf einmal zurückgezahlt, mit Ausnahme der Darlehen auf 8 oder 12 Jahre, bei denen die Zahlung, und zwar bei denen auf 8 Jahre — nach Ablauf der ersten 3 Jahre in jedem der folgenden 5 Jahre zu gleichen (dem 5.) Theilen, und bei denen auf 12 Jahre — nach Ablauf der ersten 2 Jahre in jedem der folgenden 10 Jahre zu gleichen (dem 10.) Theilen geschieht, wobei, wie sich von selbst versteht, die Zinsen in obenangeführter Grundlage nur für den Rest der schuldigen Summe gezahlt werden.

§ 64. Es ist dem Darlehnehmer nicht verwehrt, der Bank die entliehenen Summen zum Vollen oder theilweise auch vor dem Termin zurückzuzahlen, jedoch werden in solchem Falle die von ihm für ein Jahr oder weniger vorausgezahlten Zinsen ihm nicht zurückerstattet.

Anmerkung. In dieser Grundlage steht es einer Concurssmasse frei, ein der Bank verpfändetes Eigenthum eines insolventen Schuldners einzulösen, um mit demselben nach den Gesetzen zu verfahren.

§ 65. Bei der Bank verpfändetes Eigenthum kann wegen Privat- und Kronsbeitreibungen nicht sequestrirt werden, jedoch ist auf Requisition der Justizbehörde der Verkauf solchen Eigenthums zur Befriedigung anderer Ansprüche unter der Bedingung zulässig, dass die Bank die ihr gesetzlich zustehende Summe mit den Zinsen zum Vollen erhält.

§ 66. Wenn aus dem Verkauf des verpfändeten Eigenthums eines säumigen Darlehnehmers mehr gelöst wird, als der Bank in Grundlage dieses Statuts zukommt, so wird hierüber in der örtlichen Gouvernements-Zeitung eine Publication erlassen

mit der Erklärung, dass der Ueberschuss dem Verpfänder oder seinen Erben oder Creditoren in allgemeiner Grundlage ausgekehrt werden soll. Wenn aber im Laufe von 10 Jahren nach einer solchen Publication sich Niemand zum Empfange dieses Geldes melden sollte, so wird dasselbe zu dem der Bank gehörigen Capital geschlagen.

A) Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren.

§ 67. Die Bank verabfolgt Darlehen gegen Unterpfand von Reichsschatzbillets, Inscriptionen der Reichsschuldentilgungs-Commission, 5^o/_o und 4^o/_o Reichsbankbillets, von auf den Inhaber lautenden Scheinen anderer städtischer Gemeindebanken, auf welche die Rückzahlung des Capitals spätestens nach 9 Monaten zu erfolgen hat, und von zum Vollen bezahlten Actien und Obligationen, die von Privatgesellschaften emittirt und vom Staate garantirt sind, oder die bei Kronspodräden und Lieferungen als Unterpfand angenommen werden.

Anmerkung. Actien und Obligationen von Privatgesellschaften werden von der Bank als Unterpfand nur in dem Falle entgegengenommen, wenn der Börsencurs derselben nicht weniger als ihr Nominal- oder ursprünglicher Werth beträgt.

§ 68. Auf einen Namen ausgestellte Werthpapiere, welche als Unterpfand beigebracht werden, müssen auf den Namen der Bank übertragen oder mit einer Cessionserklärung, oder auch mit einer Blanco-Aufschrift versehen werden, gemäss den Regeln welche bei dem Verkauf solcher Papiere von einer Person an eine andere beobachtet werden.

Ist die Unterschrift des Pfandbestellers der Bank nicht bekannt, so muss sie von zweien der Bank bekannten Privatpersonen attestirt werden.

§ 69. Bei Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren, lässt sich die Bank von dem Darlehnehmer eine besondere Verschreibung darüber ausstellen, dass er das Unterpfand in dem bestimmten Termin einlösen werde und falls das nicht geschieht, der Bank nicht allein mit dem verpfändeten, sondern auch mit seinem sonstigen Eigenthum hafte. Bei Verpfändung von Actien und Obligationen von Privatgesellschaften verpflichtet sich der Darlehnehmer ausserdem, die Bank entweder durch ein Ergänzungsunterpfand, oder durch eine entsprechende Zahlung für den Fall sicher zu stellen, dass im Laufe der Zeit, für welche das Darlehn verabfolgt worden, der Börsenpreis der als Unterpfand vorgestellten Werthpapiere bis auf 10⁰/₀ unter den Werth des Börsenpreises, welchen es bei der Entgegennahme als Unterpfand besass, sinken sollte. Eine Abschrift dieser Verschreibung wird gleichzeitig dem Darlehnehmer ausgereicht. (Nach dem Formulaires sub lit. B.)

Anmerkung. Im Falle der in diesem Artikel erwähnten Verminderung des Börsenwerthes der Actien und Obligationen, benachrichtigt die Bank davon den Darlehnehmer und wenn sie nach zehn Tagen die ergänzende Sicherheit nicht erhält, so verkauft sie das ganze Pfand oder nur einen entsprechenden Theil desselben.

§ 70. Darlehen gegen zinstragende Papiere dürfen in keinem Falle die nachstehenden Beträge vom Preise derselben nach dem letzten Cours der St. Petersburger Börse übersteigen: bei Reichsschatzbilletsen — 95⁰/₀, bei Billetsen der Reichs-

schuldentilgungs - Commission, bei 5^o/_o und 4^o/_o Reichsbankbilleten 90^o/_o, bei Scheinen städtischer Gemeinde-Banken — 75^o/_o, bei Actien und Obligationen garantirter Compagnien — 60^o/_o, und bei allen übrigen Actien und Obligationen 50^o/_o.

§ 71. Darlehen gegen Unterpfand von zins-tragenden Papieren werden auf die Zeit von einem bis 6 Monaten verabfolgt. Gegen Actien und Obligationen von Privatgesellschaften, die als Unterpfand bei Kronspodräden und Lieferungen entgegengenommen werden, aber nicht von der Regierung garantirt sind, werden Darlehen nicht länger als auf drei Monate verabfolgt.

§ 72. Nach erfolgter Bezahlung der gegen zins-tragende Papiere angeliehenen Summe giebt die Bank diese Papiere dem Darlehnehmer zugleich mit der von ihm ausgestellten Verschreibung zurück, die ihm ertheilte Abschrift dieser letzteren aber wird ihm wieder abgenommen.

§ 73. Wenn der Darlehnehmer seine Schuld im Termin nicht zahlt, so werden nach Ablauf von zehn Respittagen die verpfändeten zinstragenden Papiere, mit Ausnahme der Scheine anderer Stadtbanken, entweder an Ort und Stelle, oder durch Vermittelung der Reichsbank, je nachdem es für die Bank oder den Darlehnehmer selbst vorthelhafter ist, verkauft; die Scheine anderer Stadtbanken aber werden an diese letzteren versandt, bei der Requisition, Capital und Zinsen derselben zu bezahlen.

§ 74. Von der aus dem Verkauf zinstragender Papiere gelösten oder von einer anderen Stadtbank eingegangenen Summe wird der Betrag des Darlehns nebst Zinsen für die ganze versäumte Zeit und den durch den Verkauf verursachten Kosten einbehalten.

§ 75. Sollte durch den Verkauf der Papiere nicht die ganze der Bank zustehende Summe erlangt werden, so wird das Fehlende in der festgesetzten Ordnung aus dem übrigen Vermögen des Pfandschuldners begetrieben.

B) Darlehen gegen Unterpfand von Waaren.

§ 76. Als Unterpfand bei den städtischen Gemeindebanken werden die wichtigsten Export- und Import-Waaren entgegengenommen, welche am Ort einen Absatz im Grossen haben. Welche Waaren dieser Art namentlich von jeder Bank als Unterpfand entgegengenommen werden können, wird durch ein besonderes Verzeichniss bestimmt, welches von der Bankdirection zusammengestellt, von der Stadtgemeinde bestätigt und in der im § 15 dieses Statuts bestimmten Ordnung zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

§ 77. Die als Unterpfand vorgestellten Waaren müssen in derselben Stadt, in welcher die Bank sich befindet, niedergelegt sein, und zwar in Speichern (кладовья), Magazinen oder anderen gefahrlosen Localitäten, die dem Pfandgeber gehören oder von ihm gemiethet sind, und die er zu bewachen hat.

§ 78. Die verpfändeten Waaren, Metalle ausgenommen, müssen auf ihren vollen Werth gegen Feuer versichert sein.

Anmerkung. In denjenigen Orten, wo die Versicherung der Waaren in Ermangelung von Assecuranzagenten unmöglich erscheint, kann die städtische Gemeindebank, auf Beschluss der Stadtgemeinde, Darlehen auch gegen Unterpfand von nicht versicherten Waaren verabfolgen, indem sie ausser den Zinsen eine Assecuranzprämie erhebt,

welche zum Ersatz der Bankverluste zu dienen hat, falls die verpfändeten Waaren durch Feuer vernichtet werden und der Pfandgeber kein anderes Vermögen besitzt, aus welchen die dargeliehenen Summen nach § 91 gedeckt werden könnten. Der Betrag der Assecuranzprämie wird von der Direction der Bank in Gemeinschaft mit dem Stadthaupten und den Gliedern der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt und in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Ordnung zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§ 79. Sobald ein Gesuch um Ausreichung eines Darlehens gegen Waaren eingegangen ist, beordert die Bank zwei ihrer Glieder zur Besichtigung der Waaren, und wenn diese die Waaren in der Quantität und Qualität, welche in dem Gesuche des Pfandbestellers angegeben worden, das Local aber, in welchem dieselben aufbewahrt sind, den im § 77 angegebenen Bedingungen entsprechend finden, so wird der Waare mit dem Siegel der Bank ein Schein (учетный билетъ) beigedrückt, mit der Angabe, wem die Waare gehört, in welcher Quantität und Qualität sie sich erwiesen hat, und auf wie lange Zeit sie verpfändet ist. Ausserdem werden, wenn das Local, in dem sich die Waare befindet, ein verschlossenes ist, die Thüren desselben mit dem Siegel der Bank und dem des Eigenthümers der Waare versiegelt, die Schlüssel aber nehmen die Glieder der Bank an sich und stellen sie letzterer zur Aufbewahrung vor zugleich mit einem Berichte über das Resultat der von ihnen bewerkstelligten Besichtigung.

§ 80. Hierauf bestimmt die Bankdirection nach Erwägung der Quantität und der Qualität der Waare und der für dieselbe bestehenden Preise, sowie des Credits des Pfandbestellers und der Handelsconjuncturen überhaupt, den Betrag des

Darlehns ohne jedoch die höchsten für die Darlehen dieser Art von der Reichsbank bestimmten Beträge zu übersteigen.

§ 81. Die Darlehen werden auf die Zeit von drei bis zu neun Monaten bewilligt, mit Berücksichtigung einerseits des Wunsches des Darlehnehmers und andererseits des Grades der Dauerhaftigkeit der Waare und der Stabilität des Preises derselben.

§ 82. Bei Ausreichung eines Darlehns lässt die Bank sich von dem Schuldner eine besondere Verschreibung ausstellen, dass er das Unterpfand zur bestimmten Zeit einlösen werde, und wenn das nicht geschieht, der Bank nicht allein mit seinem verpfändeten, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen hafte. Zugleich wird dem Darlehnehmer von der Bank eine Abschrift dieser Verschreibung ausgereicht.

§ 83. Die als Unterpfand entgegengenommenen Waaren besichtigt die Bank im Beisein des Eigenthümers wöchentlich und nöthigenfalls auch plötzlich durch ihre Glieder, welche über den Befund der Revision der Bank Bericht erstatten. Wenn sich dabei an den Waaren eine Beschädigung oder ein Verlust ergibt, so ist der Eigenthümer verpflichtet, innerhalb zehn Tagen entweder die entliehene Summe einzuzahlen, oder als Sicherheit ein anderes seiner Schuld entsprechendes Unterpfand vorzustellen; thut er weder das eine noch das andere, so wird mit der verpfändeten Waare wie mit einer verfallenen, (§ 89) verfahren.

Anmerkung 1. Wenn der Eigenthümer sich aus der Stadt entfernt, so ist er verpflichtet, der Bank schriftlich anzuzeigen, wem er die Aufsicht über die Waare übertragen und das Siegel, mit dem der Speicher (кладовая) oder das Magazin

versiegelt worden, anvertraut hat, damit die Bank wisse, an wen sie sich bei Bewerkstellung der in diesem Artikel gedachten Besichtigung zu wenden habe.

Anmerkung 2. Die Kosten für das Nachwägen und Uebermessen der Waaren sowohl bei den in Grundlage dieses Artikels vorzunehmenden Besichtigungen, als auch bei der ersten Entgegennahme derselben als Unterpfand, hat der Pfandbesteller zu tragen.

§ 84. Wenn ein Theil des ausgereichten Darlehns der Bank bezahlt worden, so wird eine entsprechende Quantität Waare von der Pfandhaft befreit.

§ 85. Es ist gestattet, die verpfändeten Waaren einer anderen Person zu cediren mit der Bedingung, dass der Empfänger derselben unter der Verschreibung des Darlehnehmers sich verpflichte, die Zahlung des Geldes auf Grund dieser Verschreibung zu übernehmen.

§ 86. Es ist auch gestattet, die verpfändeten Waaren zu verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, dass die ganze gegen deren Verpfändung entlehene Summe vor Uebergabe der Waare an den Käufer bei der Bank eingezahlt wird.

§ 87. Die Bank haftet dem Käufer nicht für die Vollständigkeit der im Speicher (кладовая) oder an einem anderen Orte abgelegten Waaren.

§ 88. Sobald der Darlehnehmer die ganze entlehene Summe bezahlt hat, wird die verpfändete Waare dem Eigenthümer zugleich mit der von ihm ausgestellten Verschreibung wieder zur Disposition gestellt, die Abschrift dieser Verschreibung aber wird dem Darlehnehmer wieder abgenommen.

§ 89. Bezahlt der Darlehnehmer die bei der Bank gegen Unterpfand von Waaren entliehene Summe nicht im Termin, so werden ihm zehn Respittage gewährt und die für diese gebührenden Procente laut Berechnung erhoben. Sind auch nach Ablauf dieser Respittage die entliehenen Gelder nicht eingegangen, so ordnet die Bank den öffentlichen Verkauf der verpfändeten Waare an, welcher ohne Verzug in der Bankdirection im Beisein eines Gliedes der Stadtverordneten-Versammlung und in keinem Fall später, als zwei Monate nach dem Verfalltage bewerkstelligt wird.

§ 90. Von dem aus dem Verkauf der Waare gelösten Gelde behält die Bank ausser der entliehenen Summe mit den Zinsen für die ganze versäumte Zeit, noch eine besondere Pön, im Betrage von 3 Kop. von jedem Rubel der ganzen Schuldsomme, zum Besten des örtlichen Collegiums der allgemeinen Fürsorge.

§ 91. Wenn durch den öffentlichen Verkauf der Waare die ganze der Bank schuldige Summe mit den Zinsen und der Pön nicht gedeckt werden sollte, so wird das Fehlende aus dem anderweitigen Vermögen des Verpfänders beigetrieben.

Anmerkung. Falls die Waare des seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht nachkommenden Darlehnehmers sich nicht in dessen eigenem, sondern in einem gemietheten Local befindet, wird die Miethe für letzteres von dem Verfalltage der Anleihe an bis zum Verkauf der Waare in öffentlicher Versteigerung aus den Summen der Bank bestritten und sodann aus dem durch den Verkauf gelösten Gelde gedeckt, falls dieses aber zur Deckung der ganzen Schuld des Pfandbestellers nicht hinreicht, — aus dessen anderweitigem, wo

immer auch sich ergebenden Vermögen, begetrieben.

§ 92. Wenn der Pfandsteller stirbt, so geht die Haftung für die Bezahlung seiner Darlehensschuld auf dessen Erben über.

§§ 93 bis 105 handeln von «Darlehen gegen Unterpfand von Kostbarkeiten und anderen dem Verderben nicht ausgesetzten Sachen».

§§ 106 bis 119 handeln von «Darlehen gegen Unterpfand von unbeweglichem Eigenthum».

4. Von dem Verkauf und Ankauf zinstragender Papiere und Actien.

§ 120. Den Ankauf und Verkauf zinstragender Papiere und Actien, deren im § 23 erwähnt wird, bewerkstelligt die Bank entweder unmittelbar selbst zu Preisen, die in keinem Fall höher sein dürfen, als die in den zuletzt erhaltenen Preislisten der St. Petersburger oder einer andern der Bank zunächst belegenen Börse, oder aber durch Vermittelung der Reichsbank, der Comptoire und Abtheilungen derselben.

§ 121. Zur Erwerbung von zinstragenden Papieren und Actien auf eigene Rechnung darf die Bank nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der entgegengenommenen Einlagen verwenden.

§ 122. Den Betrag der Commissionsgebühr für den Ankauf und Verkauf der erwähnten zinstragenden Papiere und Actien im Auftrage dritter Personen wird von der Bankdirection in Gemeinschaft mit dem Stadthaupt und den Gliedern der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt und in der im § 15 dieses Statuts angegebenen Ordnung zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

IV. Vertheilung des Gewinns der Bank.

§ 123. Von dem reinen Jahresgewinn der Bank werden jährlich 10 bis 20^o/_e, nach dem Ermessen der Direction, zur Bildung eines Reserve- oder Vorraths-Capitals abgetheilt, welches auf diese Weise bis zum Betrage des Grundcapitals angesammelt wird.

Zur Erfüllung der im P. b, Anmerk. 2 zum § 23 dargelegten Regel ist denjenigen von den Stadtbanken, bei denen die Summen aller Verbindlichkeiten zur Zeit der Bestätigung der vorliegenden Verfügung den obenerwähnten Betrag hinsichtlich ihrer eigenen Grund- und Reservecapitalien übersteigt, zur Pflicht zu machen, die Grundcapitalien dadurch zu verstärken, dass denselben nicht weniger als die Hälfte des jährlichen Reingewinns zugezählt wird, bis jene Capitalien das besagte Verhältniss zu den Summen für die Zahlungsverbindlichkeiten bei allen Operationen, die von ihnen unternommen werden, erreichen.

§ 124. Das Reservecapital hat vorzugsweise die Bestimmung, Verluste zu decken, welche die Bank bei ihren Operationen erleidet. Uebrigens ist es der Bankdirection erlaubt, mit Genehmigung der Stadtgemeinde einen Theil des Reservecapitals zur Verstärkung des Grundcapitals der Bank zu verwenden, wofern dieses nach dem Gange der Bankumsätze nothwendig werden sollte. In diesem letzteren, sowie auch in dem Falle, wenn das Reservecapital dadurch eine Verminderung erlitten hat, dass irgend welche Verluste der Bank aus ihm gedeckt worden sind, wird das Reservecapital

in Grundlage des vorhergehenden Artikels wieder ergänzt.

§ 125. Das Reservecapital der Bank muss vollständig entweder in der Reichsbank oder deren Comptoiren sich befinden, oder in zinstragenden Staatspapieren angelegt sein.

§ 126. Nach Abscheidung einer gewissen Summe, in Grundlage des § 120, von dem reinen Jahresgewinn der Bank zur Bildung des Reservecapital's und nach Deckung aus demselben aller zur Unterhaltung der Bank erforderlichen Ausgaben, ist es gestattet, nach dem Wunsch der Stadtgemeinde, oder der Gründer, einen Theil des Gewinns, alljährlich oder nur ein Mal, zu Stadtbedürfnissen und zur Errichtung und Unterhaltung von wohlthätigen Anstalten, wie z. B. von Krankenhäusern, Armenhäusern, Schulen verschiedener Art u. dgl., überhaupt zu Gegenständen allgemeiner Fürsorge, zur Erziehung und Unterstützung von Nothleidenden zu verwenden.

Anmerkung 1. Bei der Gründung einer jeden Bank wird bestimmt, zu welchem von diesen Gegenständen namentlich und welcher Theil des Bankgewinnes verwandt werden kann.

Anmerkung 2. Zur Eröffnung der in diesem Artikel erwähnten Wohlthätigkeits-Anstalten muss jedes Mal die besondere Genehmigung in festgesetzter Ordnung eingeholt werden.

Anmerkung 3. Wenn es sich als nothwendig erweisen sollte, zu Stadtbedürfnissen, oder zu wohlthätigen Zwecken einen Theil der Bankcapitalien (mit Ausnahme des Reservecapital's, das in jedem Fall nur gemäss den §§ 124 und 125 verwandt werden kann) abzutheilen, ohne sich nur

auf den Gewinn zu beschränken, so kann dieses nicht anders zugelassen werden, als in der Art eines Darlehns an die örtliche Stadtgemeinde auf eine bestimmte Frist. Alsdann wird die Verantwortlichkeit für rechtzeitige und rückstandlose Wiedererstattung eines solchen Darlehns auf der ganzen Gemeinde ruhen.

§ 127. Alle Ueberschüsse von dem jährlichen Reingewinn der Bank nach Abzug der zur Bildung des Reservecapitals, zu den Ausgaben der Bank, zu Stadtbedürfnissen und zu wohlthätigen Zwecken erforderlichen Summen, werden zum Grundcapital der Bank geschlagen.



A n h a n g.

Laut Schreiben der Besonderen Kanzlei für Creditangelegenheiten d. d. 16. December 1881 an Se. Excellenz den Herrn Gouverneur von Ehstland hat der Herr Verweser des Finanzministeriums nach Uebereinkunft mit dem Herrn Minister des Innern die Genehmigung einer Gemeinde-Bank in Reval auf nachstehender Grundlage ertheilt:

1) das Grundcapital der Bank bilden Fünfzig-Tausend Rubel, welche zu diesem Zwecke aus den Mitteln der Stadt Reval entnommen werden;

2) der Bank wird getattet, nachstehende Operationen zu bewerkstelligen;

a. die Entgegennahme von terminirten und unterminirten Einlagen und auf laufende Rechnung;

b. das Discontiren von Wechseln;

c. die Verabfolgung von Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren und Waaren;

d. den Ankauf und Verkauf von zinstragenden Papieren sowohl für eigene Rechnung, als auch in Commission für Rechnung dritter Personen. Den Ankauf zinstragender Staatspapiere, Obligationen und Pfandbriefe kann die Bank nur für eine Summe, die ein Drittel, der ihr anvertrauten terminirten Einlagen nicht übersteigt, bewerkstelligen; zum Ankauf aber für eigene Rechnung von Obligationen, die von der Regierung nicht garantirt und durch Immobilien nicht sichergestellt sind, kann die Bank nicht mehr als Zehntausend Rubel verwenden.

3) Bei Bewerkstelligung der erwähnten Operationen, wie auch in allen ihren übrigen Angelegenheiten, hat die Bank die Allerhöchst am 16. Mai 1866, 30. November 1870 und 22. Mai 1879 bestätigten Reichsrathsgutachten zur Richtschnur zu nehmen.

4) Aus dem jährlichen Reingewinn der Bank sind alljährlich, nach dem Ermessen der Revalschen Stadtverordneten-Versammlung, nicht weniger als 10 % zur Bildung eines Reservecapitals, welches bis zur Summe von 50,000 Rubel angesammelt wird, auszuscheiden; der übrigbleibende Theil des Gewinns kann auf Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung zu städtischen Bedürfnissen verbraucht werden; der Rest des Reingewinns der Bank wird zum Grundcapital derselben hinzugezählt. Falls in irgend einem Jahre die Verluste der Bank so bedeutend sein sollten, dass zur Deckung derselben das Reservecapital der Bank nicht hinreichen sollte, und dass zur Bezahlung der Verbindlichkeiten der Bank ein Theil des Grundcapitals heranzuziehen nothwendig sein sollte, ist die Revalsche Stadtverordneten-Versammlung verpflichtet, entweder dieses Capital aus städtischen Mitteln zu ersetzen, so dass selbiges nicht geringer als die ursprüngliche Summe ist, und so dass die Summe den Verbindlichkeiten der Bank dieses Capital nicht mehr als das Zehnfache übersteigt, oder sofort zur Liquidation der Bank zu schreiten, jedoch auf solche Weise, dass bei einer derartigen Liquidation alle Verbindlichkeiten voll gedeckt werden.

